



Bau- und Zonenreglement

Dienstleistungs- und Bildungszone Stängelweid

Exemplar für die öffentliche Auflage, 13. Februar 2019

Öffentliche Auflage vom ... bis ...

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am ...

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom..... genehmigt

.....

Datum

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Dagmersellen wird wie folgt ergänzt:

Zoneneinteilung

Art. 6

Bauzonen

ES

Dienstleistungs- und Bildungszone Stängelweid AD-S III

Arbeits- und Dienstleistungszone Stängelweid WAr-S

Art. 15a

- 1 In der Dienstleistungs- und Bildungszone Stängelweid sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bildungsnutzungen zulässig.
- 2 Zusätzlich sind Beherbergungsmöglichkeiten für maximal 140 Auszubildende und Kursteilnehmer erlaubt.
- 3 Verkaufsnutzungen von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs sind nicht zulässig.
- 4 Soweit dies die betrieblichen Erfordernisse zulassen, sind die Aussenräume angemessen zu begrünen. Mit der Baubewilligung ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen. Dieser hat zu gewährleisten, dass mit der Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen eine möglichst naturnahe Umgebungsgestaltung mit mehrheitlich einheimischen und standorttypischen Pflanzen erreicht wird, sich die Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild einfügen und am Siedlungsrand ein ökologisch wertvoller Übergang zur offenen Landschaft entsteht. Die Gemeinde kann im Rahmen der Baubewilligung die Begrünung vorschreiben.
- 5 Gestattet sind bis zur Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung:

Überbauungsziffer (§A1-25 PBG):	höchstens 0.6
Grünflächenziffer:	mindestens 0.1
Fassadenhöhe:	höchstens 17 m
- 6 Gestattet sind nach der Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung:

Überbauungsziffer (§ 25 PBG):	höchstens 0.6
Gesamthöhe:	höchstens 20 m
- 7 Im Rahmen eines Gestaltungsplans kann die Gemeinde von den obigen Massvorschriften Ausnahmen gewähren.
- 8 Bei baulichen Änderungen, die eine Erhöhung der Personenbelegung auf dem Gebiet zur Folge haben, ist die Risikosituation neu abzuklären. Bei einer deutlichen Erhöhung des Risikos sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen und festzulegen.